

Freiwillige Feuerwehr+ Löschbezirk / Berufsfeuerwehr / Werkfeuerwehr		Datum
Firma		Straße, Hausnummer
Landkreis	PLZ, Ort,	

Feuerwehrschule des Saarlandes
 Weißenburger Straße 17 a
 66113 Saarbrücken

Antrag auf Reservierung der Gefahrstoffübungsanlage

Datum der Reservierung:	vom:	bis:
Beginn der Nutzung (Uhrzeit):	Datum:	Uhr
Ende der Nutzung (Uhrzeit):	Datum:	Uhr
Vorgesehene Anlieferung der Anlage:	am:	
Ort der Aufstellung:	Straße, Hausnummer:	
	PLZ, Ort:	
Vorgesehene Abholung der Anlage:	am:	ab: Uhr
Ansprechpartner für die Anlieferung:		

Angaben über den verantwortlichen Ausbilder zur Nutzung der Gefahrstoffübungsanlage			
Funktion in der Feuerwehr:			
Dienstgrad:			
Vorname, Name:			
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Ort:			
Telefon:	Privat:		Dienstlich:
Handy:			
Fax:			
Email:			

Informationen zu der/ den geplanten Ausbildung(en):

(Kurzdarstellung mit Angabe der Übungselemente)

Nutzungsordnung

1. Die Übungsanlage ist durch den im Antrag ausgewiesenen Maschinisten „Gefahrgutübungsanlage“ zu bedienen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet für die Unfallverhütung selbst Sorge zu tragen. Bei der Durchführung der Übungen sind die einschlägigen Unfallverhütungs- und Feuerwehrdienstvorschriften zu beachten.
3. Das Land haftet dem Nutzer nicht für Personen- und Sachschäden jeder Art, die sich aus der Nutzung der Gefahrgutübungsanlage ergeben.
4. Der Nutzer haftet dem Land für Schäden, die durch ihn verursacht werden. Schäden, die durch den Nutzer verursacht werden sind unverzüglich der Landesfeuerwehrschule anzuzeigen.
5. Die Ausbildungsveranstaltung darf nur von Personen geleitet werden, die am Lehrgang „Führer im ABC-Einsatz“ (früher: GSG II oder U II) an der Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben.
6. Übungsfeuer zur Darstellung von Bränden, sowie der Einsatz der Löschmittel Pulver und Schaum sind verboten.
7. Der Einsatz von Nebelgeräten hat so zu erfolgen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist.
8. Die Punkte des Merkblattes zur Gefahrgutübungsanlage, siehe Seite 3, wurden zur Kenntnis genommen.
9. Nach Übungsende ist die Gefahrgutübungsanlage wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu bringen.

Der Antragsteller bestätigt, dass er die Nutzungsordnung der Gefahrgutübungsanlage und das Merkblatt zur Gefahrstoffübungsanlage anerkennt und während des Ausleihzeitraumes für die Einhaltung verantwortlich ist.

Ort, Datum

(Antragsteller)

Merkblatt zur Gefahrstoffübungsanlage

- Bei Übernahme ist die Bestandsliste zu kontrollieren, defekte oder fehlende Positionen sind bei der Übergabe festzustellen und durch den Mitarbeiter der Landesfeuerweherschule zu quittieren.
- Die Gefahrgutübungsanlage ist nur durch die oder den ausgebildete(n) „Maschinisten Gefahrgutübungsanlage“ zu bedienen.
- Bei Arbeiten am Stückgutbereich ist im Anschluss die Plane ordnungsgemäß mit den Spriegel zu verschließen.
- Der Wasservorratstank und das Rohrleitungssystem sind vor dem Transport vollständig zu entleeren, d.h. alle Entleerungshähne sind zu öffnen und in dieser Stellung zu belassen.
- Der Anschluss für die Fernbedienung sowie der Netzanschluss an der Stirnseite des Nebelgerätes muss vor Schließen des Rollladens herausgezogen werden.
- Zur Nebelherstellung stehen ein Liter Nebelflüssigkeit zur Verfügung. Sollte der Bedarf größer sein, muss das Nebelfluid von den jeweiligen Benutzern selbst beschafft werden. Bitte Lieferzeiten des Lieferanten bei der Planung der Übung berücksichtigen.

Es darf nur folgendes Nebelfluid (Herstellergarantie der Übungsanlage) eingesetzt werden:

ECONOMY BRILLIANT FOG

der Firma

Günther Schaidt SAFEX-CHEMIE
Blankeneser Chaussee 26/32
22869 Schenefeld
Tel.: 040-8392110
Fax: 040-8301452

- Alle Gerätschaften sind nach Benutzen der Anlage auszuschalten.
- Wurde der Stromerzeuger eingesetzt, so ist das Schubfach nach Außerbetriebnahme der Anlage wieder zu verschließen.
- Der Stromerzeuger wird mit **Benzin bleifrei** betrieben.
- Die Gefahrgutübungsanlage ist nach Ende der Übung zu verschließen.

Hinweis zur Übernahme/Übergabe

- Defekte und Beschädigungen an der Anlage oder an den Aggregaten der Anlage sind sowohl bei der Übernahme als auch bei der Übergabe zu melden und schriftlich festzuhalten!
- Die Gefahrgutübungsanlage ist gereinigt und im ordnungsgemäßen Zustand der Landesfeuerweherschule wieder zu übergeben.
- Bei der Übernahme durch die Landesfeuerweherschule wird die Bestandsliste von dem Mitarbeiter der Landesfeuerweherschule kontrolliert und vom jeweiligen Gefahrstoffzugführer, seinem Vertreter oder dem Maschinisten Gefahrgutübungsanlage quittiert.

Vorgeschriebene Flüssigkeiten:

Nebelflüssigkeit: ECONOMY BRILLIANT FOG
Stromerzeuger: Benzin bleifrei